

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wehres in der Schlacht; 7. Neues aus verschiedenen Armeen; 8. Bücherschau. Anzeigen.

Sämtliche Artikel sind von hohem Interesse und mit grosser Sachkenntnis behandelt.

Duell und Ehre, von C. Balan, Königl. Konsistorialrat. gr. 8^o 30 S. Berlin 1892, Verlag von Walther & Apolant. Preis 70 Cts.

Die Abhandlung soll einen Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des deutschen Offizierskorps bilden. Die Verteidiger des Zweikampfes sagen, „die Ehre gehe über das Leben“; der Verfasser bekämpft diese Ansicht vom Standpunkt der Religion und der staatlichen Gesetzgebung. Er giebt zwar zu: dass sich mit einigem Recht gegen die gerichtliche Sühne einwenden lasse, dass erfahrungsgemäss die Gerichte den Beleidigungen gegenüber oft eine wenig angebrachte Milde walten lassen. Aber wenn auch dieses nicht der Fall wäre, würde die Unsitte des Duelles bei den herrschenden Standesansichten nicht vermindert werden.

S. 21 spricht der Verfasser die Ansicht aus: „Die durch allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874 im preussischen Heere eingeführten Ehrengerichte der Offiziere setzen das Offizierskorps völlig in die Lage, den vom christlichen und sittlichen Standpunkt aus verwerflichen Zweikampf ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Standes aus der Armee endgültig zu entfernen.“ Auf die weitere Ausführung müssen wir hier verzichten. Wir wollen nur noch erwähnen: Auch als vorzügliches Erziehungsmittel zur Aufrechterhaltung der kriegerischen Tugend im Heere will der Verfasser den Zweikampf nicht gelten lassen. Er sagt: „Warum sollte unsere Armee, um sie kriegstüchtig und wahren Ehrgefühles voll zu erhalten, einer Institution bedürfen, welche die tapfersten Völker alter und neuer Zeit nicht gekannt haben? Wohl muss der Krieger schon im Frieden die Waffen üben lernen, sich Mut, Entschlossenheit, Ausdauer anzueignen suchen . . . aber der deutsche Offizier hat heutzutage als kühner Reiter, als Schwimmer und Turner, auf dem Schiessplatz und auf dem Manöverfeld Gelegenheit genug, sich körperlich und geistig auszubilden, dass dereinst in der Stunde der Gefahr Kaiser und Vaterland auf ihn als einen ganzen Mann zählen können.“

Der Verfasser vertritt seinen Standpunkt mit Geschick. Gleichwohl wird es ihm nicht gelingen, allgemein zu überzeugen. Man wird wohl vielfach zugeben, dass möglichste Einschränkung des Duelles wünschenswert sei. Ganz wird sich dasselbe schwerlich so bald aus den stehenden Heeren verbannen lassen. In diesen ist einmal die Ansicht vorhanden: Wer für andere sein Leben

einsetzen muss, soll dieses auch für sich selbst einsetzen dürfen. Viele Offiziere halten ritterlichen Sinn und Zweikampf für unzertrennlich.

Der österreichische Rittmeister von Varicourt in seinen Gedichten sagt:

„Fehlen Ritter einst dem Heere,
Fehlt Bewegung einst dem Meere,
Mag es wohl als Spiegel blinken,
Es wird faulen, es wird stinken.“

Über den Zweikampf ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Es wird aber noch lange dauern, bis die Ansichten über den Gegenstand einig gehen!

Eidgenossenschaft.

— (**Kriegsmaterialbeschaffung.**) Die vom Bundesrat verlangten, in das Budget pro 1895 einzuschaltenden Kredite beschlagen im einzelnen folgende Posten: Bekleidung Fr. 419,470, Bewaffung und Ausrüstung Fr. 1,389,500, Equipementsentschädigung 236,555, Kriegsmaterial (Neuanschaffungen) 478,250, Summa Fr. 2,523,775. Festungsmittel: a) St. Gotthard Fr. 84,800, b) St. Maurice Fr. 199,500. Total neu verlangter Kredite Fr. 2,808,075. Durch Schlussnahme der Räte im Prinzip bewilligte Kredite: Vermehrung der Munitionen. Letzte Quote der Vermehrung der Infanteriemunitionen Fr. 675,000, letzte Quote der Ausrüstung für Beobachter und Maschinengewehrshützen für den St. Gotthard Fr. 73,200. Total Fr. 3,556,275.

— (**Landsturmgesetz.**) Zum Traktandum Landsturmgesetz beantragt die Kommission des Nationalrates (wie bereits gemeldet) einstimmig, die Erledigung der Differenzen zum Beschluss des Ständerates bis zu der Beratung der neuen Heeresorganisation zu verschieben.

Gegen diesen Ordnungsantrag und für die Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes sprach Bundespräsident Frey, der es als inopportun bezeichnete mitten in der Diskussion diese plötzlich abubrechen und den Gegenstand für längere Zeit unfertig liegen zu lassen. Die Frage sei einfach die, ob man den Unterricht für den Landsturm einführen wolle oder nicht; wenn ja, wäre es dann im Grunde ziemlich gleichgültig, ob der Beschluss des Ständerates oder der des Nationalrates angenommen werde. Voraussichtlich werde der Ständerat nachgeben, wenn der Nationalrat im Prinzip die Einführung des Unterrichtes beschliesse. Mit 60 gegen 34 Stimmen pflichtete der Rat dem Antrag der Kommissionsreferenten Müller und Thelin bei.

— (**Die Artilleriekommission**) wird für die Amtsperiode vom 1. April 1894 bis 1. April 1897 bestellt aus den Herren: Oberst Schumacher, Arnold, Waffenchef der Artillerie, Präsident; Oberst Hebbel, Otto, Oberinstruktor der Artillerie, in St. Gallen; Oberst v. Steiger, Alfred, Chef der adm. Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung; Oberst v. Orelli, Konrad, Chef der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, beide in Bern; Oberst Roth, Alfred, Chef der Artillerie-Versuchsstation in Thun; Oberst Turretini, Theodor, in Genf; Oberstlieutenant Buser, Jakob, in Sissach; Oberstlieutenant von Tschärner, Friedrich, in Thun; Major Dubied, Eduard, in Couvet.

— (**Ersatzpflicht betreffend Vermögen des Grossvaters.**) Die von einer Kantonsbehörde anlässlich eines Spezialfalles aufgeworfene Frage, ob ein Ersatzpflichtiger, von dessen Eltern nur noch der Vater lebt, die Mutter dagegen gestorben ist, für das ihm dereinst zufallende

Vermögen seines Grossvaters mütterlicherseits nach Massgabe des Art. 5, litt. a, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 zu besteuern sei, wird, in Erwägung:

1. Dass der Begriff „Anwartschaft“ für einen Steuerpflichtigen in den Fällen vorhanden ist, in denen dem Betreffenden ein direktes gesetzliches Bewerbungsrecht zusteht (vergl. Schlussnahme des Bundesrates im Rekurs Folly, vom 10. Februar 1888),

2. dass infolge des Absterbens seiner Mutter für den Ersatzpflichtigen ein direktes Erbrecht auf das Vermögen seines Grossvaters mütterlicherseits entstanden, mithin die Bedingung sub Ziff. 1 erfüllt ist,

3. dass es keinen Sinn hat, anzunehmen, dass der Gesetzgeber nur im Fall des Ablebens beider Eltern eine Inanspruchnahme der Anwartschaft auf das Vermögen der Grosseitern gewollt habe, in bejahendem Sinne beantwortet.

— (Als Opfer seines Berufes) ist kürzlich in Bern Dr. Bornand, Adjunkt auf dem eidgenössischen Gesundheitsamt, gestorben. Er behandelte im Militärdienst in Bière einen pockenkranken Soldaten, der mit Tod abgieng, und erkrankte bald darauf selbst an den Blattern, denen er, in der Blüte der Jahre, allgemein betrauert, zum Opfer gefallen ist. Vaccinieren und öfteres Revaccinieren schützt, wie das Beispiel zeigt, nicht immer gegen Erkrankung und Tod bei Pocken.

— (Zur Polemik gegen den Waffenchef der Kavallerie.) Seit längerer Zeit ist Hr. Oberst Wille, welcher sich unbestreitbare Verdienste um die Hebung unserer Kavallerie erworben hat, in einer Anzahl Tagesblätter heftig angegriffen worden. In Nr. 165 der „N. Z. Z.“ ist unter dem Titel: „Von gewissen Anfechtungen“ eine scharfe Antwort auf den Artikel der „Basler Nachrichten“ (Nr. 151) „Gesetz oder Willkür“ erschienen. Über letzteren schreibt die „Zürcher Post“ vom 17. Juni:

„Die „Basler Nachrichten“ vom 8. Juni bringen unter der Überschrift „Gesetz oder Willkür“ abermals einen Artikel gegen die Vereinigung der beiden höchsten Stellen in der Kavallerie. Diese Verschmelzung sei ungesetzlich und dürfe nicht länger geduldet werden. Ferner wird behauptet, jedermann, mit Ausnahme der Wahlbehörde, teile die Ansicht, dass die Ausübung beider Beamten durch dieselbe Person der Waffe nicht zum Vorteile gereiche. Diese Behauptung darf nicht unwiderlegt bleiben, weil sie der Wahrheit nicht entspricht. Die grosse Mehrzahl Derjenigen, welche mit unsern militärischen Verhältnissen Fühlung haben, ist anderer Ansicht. Es ist bezeichnend für die Tendenz des Artikels, dass auf die eigentlichen Fragen, auf die es hier ankommt, nicht eingetreten wird. Die grosse und massgebende Hauptsache, ob seit Vereinigung der beiden Stellen sich ein Rückgang in den Leistungen der Kavallerie gezeigt, oder ob keine Fortschritte gemacht worden sind, wird mit ganzlichem Stillschweigen übergangen. Eine Untersuchung hierüber aber würde für das jetzige System ein beredtes Zeugnis ablegen. Sie würde unter Anderem zu Tage fördern, dass eine ausgezeichnete Disziplin herrscht, dass die Kavallerie in allen Teilen ihrer Ausbildung bessere Leistungen aufweist und über ein ausgezeichnetes Pferdmaterial verfügt. Dem Einsender in den „Basler Nachrichten“ sind diese Thatsachen wohl nicht unbekannt; darum klammert er sich wie Shylok an den Buchstaben des Gesetzes, um so seinen persönlichen Angriffen gegen Herrn Oberst Wille eine Grundlage zu geben.

Der Dualismus, welchen unser Wehrgesetz für die Leitung der verschiedenen Waffengattungen einführt, hat sich nicht bewährt. Wer wüsste nicht, welche unaufrichtigen Reibereien durch die zwei nebeneinander

bestehenden Stellungen in derselben Waffe hervorgebracht werden, und durch die Art solcher Verhältnisse hervorgebracht werden müssen. Freuen wir uns darum, dass dieses bei der Kavallerie nicht mehr der Fall ist, sondern alle Organe unter einer sachkundigen und einheitlichen Leitung an der Vervollkommnung der Waffe arbeiten. Gerne wollen wir dafür eine „Gesetzes-Verletzung“ in den Kauf nehmen, welche nur darin besteht, die Zahl unserer eidgenössischen Beamten um einen verringert zu haben.“

— (Literatur.) Im Verlag des Art. Instituts Orell Füssli & Comp. ist erschienen: Die Strafgerichtsordnung der Schweiz, von Rudolf Kocher, gewes. Mitglied des Obergerichts des Kantons Bern. Das kleine Heft bildet einen Teil der „Sammlung Schweizerischer Gesetze“ und ist sehr geeignet, die Offiziere mit den bezüglichen Bestimmungen und den Gründen, welche dieselben veranlasst haben, bekannt zu machen.

— (Pferderennen in Yverdon.) Das diesjährige westschweizerische Pferderennen, veranstaltet von der „Société pour l'amélioration de la race chevaline“, findet am 28. August in Yverdon statt. Anmeldungen sind spätestens Samstag den 18. August an Hrn. Paul Martin, Rue neuve 8, in Lausanne zu richten, allwo auch Anmeldeformulare bezogen werden können.

— (Bel dem Ausmarsch nach dem Klönthal) am 10. Juni, an welchem sich auf Einladung des Glarner Unteroffiziersvereins die Zürcher Unteroffiziers-Gesellschaft aller Waffen beteiligte, haben von letzterer 82 Mitglieder teilgenommen. Es fanden unter Leitung des Herrn Majors Brunner zwei Gefechtsübungen gegen Scheiben statt. Nachher militärisches Mittagessen (Suppe und Spatz) in „Seerüti.“

Ein Teilnehmer, der über den Ausmarsch in der „N. Z.-Z.“ berichtet hat, schliesst mit den Worten: Wiederholt sprechen wir unsern Glarner Waffengeführten den aufrichtigen Dank aus für die an uns gerichtete Einladung, für den hohen Genuss, den sie uns bereitet haben, für die Gastfreundschaft, deren wir teilhaftig wurden. Nicht minder Dank gebührt allen den Offizieren, die uns durch ihre Belehrungen zur Seite standen.

— (Der glarnerische Unteroffiziersverein) veranstaltet gemeinsam mit der Unteroffiziers-Gesellschaft aller Waffen in Zürich eine taktische Übung mit gefechtsmässigem Schiessen. Als Übungsleiter wird Herr Major Brunner funktionieren. Ihn begleiten die Herren Oberlieutenants Engeli und J. Huber, sowie die Lieutenants Michel und Dinner. Der Marsch geht über Sackberge. Vom Zürcher Verein werden etwa 100 Mitglieder teilnehmen.

(N. Z.-Z.)

Zürich. (Über das Kadettenwesen) bringt das „L. Tagbl.“ folgende Korrespondenz: Zwei von den früheren Aussen-gemeinden hatten Kadettenkorps. Diese Hinterlassenschaft soll nun von Gesamt-Zürich angetreten werden. Nach lebhaften Einreden einer militärfeindlichen Gegnerschaft, welche jedoch lediglich pädagogische Standpunkte vertrat, fand sich in der Centralschulpflege doch eine Mehrheit für Einführung der Waffenübungen für die Sekundarschulstufe. Allerdings treten gewisse Beschränkungen ein, indem erstens die Beteiligung fakultativ ist, zweitens die erste Klasse in den festgesetzten zwei Stunden des Samstags im Sommerhalbjahr nur mit Turnspielen beschäftigt wird. Der zweiten Klasse giebt man die Armbrust, der dritten wahrscheinlich ein dem Karabiner ähnliches Gewehr. Ob die Korps uniformiert werden, bleibt noch unentschieden. Falls das Budget über die Kompetenz der Schulbehörde hinaus belastet würde, käme die Sache allerdings noch vor den grossen Stadt-

rat. Die Centralschulpflege ist auch der Frage der Schulgärten durch Überweisung an eine Kommission näher getreten.

Schwyz. (Brückenverstärkung.) Die Regierung des Kantons Schwyz beauftragte das Baudepartement, auf den Truppenzusammenzug hin, zu vollster Sicherheit die Schindellegibücke, das sogenannte Schwyzerbrücklein an der Biberbrücke-Rotenthurmstrasse, die Muottabrücke in Ibach und die untere Urtenbachbrücke an der Steinerstrasse verstärken zu lassen.

Olten. Über mangelhafte Ordnung im Bahnhof wurde von den Führern der Rekrutendetachements, welche am 5. Juni in Aarau in die 2. Rekrutenschule der 5. Division einzurücken hatten, sehr geklagt. Es seien keine Wagons bereit gewesen und die Bahnhofbeamten hätten direkt mit der Mannschaft herumkommandiert, statt sich an die Transportkommandanten zu wenden. Das letztere ist aber bei Militärtransporten, um Unordnung und Unglücksfälle zu vermeiden, sehr notwendig. Das Ein- und Auswagonieren der Truppen bildet gewiss nicht umsonst in den Kursen einen besonderen Unterrichtsgegenstand.

Genf. (Das erste diesjährige Rennen des schweiz. Rennvereins) nahm beim besten Wetter einen schönen Verlauf. Eine grosse Menschenmenge wohnte dem Wettkampfe bei. Aus den verschiedenen Abteilungen des Rennens giengen als je 3 erste hervor: 1. Trabfahren mit Pferden, die in der Schweiz stehen: 1. Preis Chabot und Schladenhaufen (Genf) amerikanische braune Stute „Julie“; 2. Preis Chabot und Schladenhaufen (Genf), Normänner Wallach, 6-jährig, „Jaculor“; 3. Preis Lizon (Nyon), elfjährige Orloffstute „Baclane“, Apfelschimmel.

2. Trabreiten mit Pferden, die in der Schweiz geboren sind und von eidg. Hengsten abstammen: 1. Preis Curtis (la Tour-de-Peilz), sechsjährige Rappstute „Aubepine“; 2. Preis Keppler (St. Imier), vierjähriger Anglonormänner „Ali“; 3. Preis Brunner (Chaux-du-Milieu), vierjähriger Fuchswallach „Favori.“

3. Militärhürdenreiten für Unteroffiziere und Soldaten auf Dienstpferden und Pferden von Dienstkameraden: 1. Preis Dragonerwachtmeister Vögtlin (Hochwald), zehnjährige deutsche Stute „Albira“, Siegerin in der gleichen Abteilung des letztjährigen Junirennens in Basel; 2. Preis Dragonerkorporal Crausaz (Chavannes), siebenjähriger Wallach „Flageolet“; 3. Preis Guidenwachtmeister Odier (Genf), siebenjähriger ungarischer Wallach „Oder“.

4. Flachrennen für alle in der Schweiz stehenden Pferde: 1. Preis Lohmann (Chambesy), sechsjähriger Wallach „Ludo“; 2. Preis Ulrich (Genf), sechsjähriger Wallach „l'Americain“; 3. Preis Perrot (Genf), achtjährige „Flandre“.

5. Trabreiten für Pferde aller Länder, die in der Schweiz stehen: 1. Preis Lizon und Yersin, elfjähriger „Black Jim“; 2. Preis Chabot und Schladenhaufen, sechsjähriger Normännerwallach „Jaculor“; 3. Preis Chabot und Schladenhaufen, amerikanische Stute „Julie“.

6. Herrenreiten für Vereinsmitglieder auf in der Schweiz stehenden Pferden: 1. Preis E. Müller (Kriens), fünfjährige Vollblutstute „Lady Albert“; 2. Preis Meyer (Frenkendorf), siebenjähriger Vollblutwallach „Excité“; 3. Preis Lohmann (Chambesy), siebenjähriger Vollblutfuchshengst „Apollon“.

7. Offiziersjagdrennen für Offiziere der schweiz. Armee auf Dienstpferden: 1. Preis Artillerieoberlieut. Müller (Kriens), fünfjährige Vollblutstute „Benares“; 2. Preis Artillerie-Lieut. Perrot (Genf), neunjähriger Halbblutfuchs „Helyet“.

8. Cross Country für Pferde aller Länder im Besitze von Vereinsmitgliedern: 1. Preis Ulrich (Genf), zwölfjähriger Fuchs „Sévère“; 2. Preis Reitbahngesellschaft

„des Alpes“, alter Fuchswallach „Sultan“; 3. Preis Ulrich (Genf), zehnjähriger Brauner „Pettari“.

(A. Schw. Z.)

Ausland.

Deutschland. Kiel, 13. Juni. (Ein interessanter Versuch) wurde Sonnabend morgens von der Matrosen-Artillerie ausgeführt, die seit Beginn des Monats mit Minenübungen im äusseren Teil unseres Kriegshafens beschäftigt ist. Um die Einwirkung der Sprengung einer Mine auf lebende Wesen festzustellen, waren auf einem kleinen Dampffahrzeug, das über einer scharfgeladenen in See versenkten Mine verankert war, zwei von einem Friedrichsorter Schlächter gelieferte Schafe eingeschifft. Die Mine wurde sodann durch den am Lande aufgestellten elektrischen Apparat unter heftiger Detonation zur Explosion gebracht, worauf das getroffene Fahrzeug alsbald in der Tiefe versank. Mittelst Pinasse wurden die beiden Versuchsobjekte sofort aufgesucht und schnell gefunden. Beide Schafe waren nicht allein am Leben, sondern auch so gesund und munter, dass sie von dem Heu, das man ihnen auf einem bereit liegenden Prahm reichte, sofort zu fressen begannen. Ob die Tiere trotzdem am Gehör oder einem anderen Einzelorgan gelitten haben, soll noch genauer untersucht werden. Das Fahrzeug, das der Art der sog. „Esel“ angehört, wurde sofort gehoben, dürfte aber wegen der erhaltenen Beschädigungen kaum wieder in rationellen Gebrauch genommen werden können. (Kiel. Tagebl.)

Deutschland. (Das Fahrrad in militärischem Gebrauch.) Den „M. N. N.“ wird am 14. aus Berlin geschrieben: Nachdem die ersten Versuche während der letzten Herbstmanöver, das Fahrrad in militärischen Gebrauch zu nehmen, ausserordentlich befriedigend ausgefallen sind, ist dies Beförderungsmittel nunmehr endgültig bei der Armee in Aufnahme gekommen. Im laufenden Etat sind über 100,000 Mk. als einmalige Ausgabe für diesen Zweck ausgeworfen und zwar zur Ausstattung der Infanterie und Jäger mit dem Armeefahrrad, das aus Niederrad mit Rahmengestell, Vorderrad, Bremse und staubfreien Kugellagern besteht. Der Bedarf an solchen Fahrrädern ist auf zwei für jedes Bataillon, vier für das Lehrbataillon veranschlagt, im Ganzen also auf 830 Stück. Über die Verwendung dieser Fahrräder sind von der Heeresverwaltung folgende vorläufige Grundsätze aufgestellt worden: Auf dem Marsche dienen sie zur Verbindung zwischen einzelnen Gliedern der Marschsicherung, bei den Vorposten zur Übermittlung von Meldungen zwischen einzelnen Gliedern der Vorposten. Im Quartier sind die mit Fahrrädern versehenen Mannschaften zu jeder Art des Ordonnanzdienstes zwischen allen Dienststellen, die nicht beständig über Kavallerieordnungen verfügen, bestimmt. Besonders nützlich erweisen sich die Fahrräder im Relais- und Etappendienst, bei dem sie insbesondere die ohnehin stark in Anspruch genommene Kavallerie wesentlich entlasten. In den grossen Festungen haben die Radfahrer den Meldedienst vollständig zu übernehmen und die Kavallerie zu ersetzen. Der Preis der Fahrräder beträgt durchschnittlich 300 Mark.

Deutschland. (Angriff auf einen Posten.) Der „Ostsee-Zeitung“ wurde am 12. Juni aus Stettin berichtet: In letzter Nacht wurde der am Arsenal an der Karlstrasse stehende Militärposten von einem Manne, der später als der Bäckergehilfe Georg Augustin festgestellt worden ist, belästigt und schliesslich thätlich angegriffen. Als Augustin der wiederholten Aufforderung des Postens, sich zu entfernen, nicht Folge leistete, schlug ihn dieser mit dem Gewehrkolben zu Boden.